

Von: ZF IM Referat11 (IM)
Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2020 10:47
An: Alle Bezirksregierungen
Cc: Alle kommunalen Spitzenverbände
Betreff: Kommunalwahl 2020, hier: Wahlbezirkseinteilung
Priorität: Hoch

Referat 11
11 - 35.12.00

22.01.2020

Nur per Mail

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

Kommunalwahl 2020

Auswirkungen des Urteils VerFGH vom 20.12.2019 - VerFGH 35/19 -
hier: Wahlbezirkseinteilung

Die von Ihnen übermittelten Fragen zum **Prüfungsablauf** nehme ich zum Anlass, meine bereits mit Erlassen vom 23.12.2019 und 13.01.2020 dargelegte Rechtsauffassung wie folgt zu ergänzen:

Aus hiesiger Sicht empfiehlt es sich, bei der Prüfung möglicher Abweichungen der Kommunalwahlbezirke wie folgt zu verfahren:

- (1) Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG und der Übergangsvorschrift des § 94 KWahlO ist für alle Wahlbezirke die **prozentuale Abweichung der Einwohnerzahl** (Deutsche–und EU-Bürger ohne Drittstaatler) von der durchschnittlichen **Einwohnerzahl** nach dem Stand 30.04.2019 aus dem Melderegister für alle Kommunalwahlbezirke zu ermitteln.
- (2) Aufgrund des VerFGH-Urteils vom 20.12.2019 ist **außerdem** die **Zahl der Wahlberechtigten** - ebenfalls zum Stichtag 30.04.2019 - aus dem Melderegister für alle betroffenen Kommunalwahlbezirke zu ermitteln.
- (3) Ergeben sich aus aktuelleren Meldedaten oder durch kurzfristig eintretende Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. Fertigstellung und Bezug eines neuen großen Baugebiets) Hinweise, dass sich die Einwohner- oder die Wahlberechtigtenzahlen **nach dem Stichtag** bis zum Wahltag in relevantem Umfang **verändern**, sind diese Zahlen zu berücksichtigen (zur sog. **Prognosepflicht** vgl. Hahlen in Schreiber, BWahlG-Kommentar, 10. Auflage 2017, § 3 Rdnr. 24a).
- (4) Auf dieser Grundlage sind folgende Fallgestaltungen sind möglich:
 - a. Abweichung **sowohl** der Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Bürger) **als auch** der Wahlberechtigtenzahl **über** 15 %
⇒ Neueinteilung erforderlich, sofern keine Rechtfertigungsgründe im Sinne des VerFGH-Urteils gegeben sind
 - b. Abweichung der **Einwohnerzahl über** 15 % und der **Wahlberechtigtenzahl unter** 15%
⇒ keine Neueinteilung erforderlich, da laut VerFGH letztlich Wahlberechtigtenzahl maßgeblich

- c. Abweichung der **Einwohnerzahl unter 15 %** und der **Wahlberechtigtenzahl über 15 %**
⇒ Neueinteilung erforderlich, sofern keine Rechtfertigungsgründe im Sinne des VerFGH-Urteils gegeben sind - diese Variante wird im Urteil nicht erwähnt; ihre Lösung ergibt sich aufgrund der laut VerFGH letztlich maßgeblichen Wahlberechtigtenzahl
- d. Abweichung **sowohl der Einwohnerzahl als auch der Wahlberechtigtenzahl unter 15 %**
⇒ keine Neueinteilung erforderlich

Zusammenfassend ist daher nach hiesiger Ansicht festzuhalten:

- Alle Kommunalwahlbezirke sind der o.a. Prüfroutine zu unterziehen.
- Auch soweit Kommunalwahlbezirke bei den nach KWahlG und KWahlO relevanten **Einwohnern** (Deutsche und EU-Bürger) die 15 % - Abweichungsgrenze **nicht** überschreiten, ist die Prüfung fortzuführen, da der Verfassungsgerichtshof letztlich auf die Wahlberechtigten abgestellt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lutz Geuer

=====

Ministerium des Innern **NRW**

Referat 11 / Büro des Landeswahlleiters

☎: 0211/871-2597 ✉: Lutz.Geuer@im.nrw.de



Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter

<https://www.im.nrw/themen/verwaltung/datenschutz/informationen-nach-dsgvo>